

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung
des Eigenbetriebs Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 03.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis vom 25.07.2007 in der Fassung vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

§6 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

1. Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des *Liquiditätsplans* bei Gesamtkosten von über 500.000,00 € im Einzelfall für eigene Maßnahmen des Eigenbetriebs.
2. Genehmigung der Planung für Vorhaben des *Liquiditätsplans* bei Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall für eigene Maßnahmen des Eigenbetriebs.
3. Entscheidungen über die Ausführung von Vorhaben des *Liquiditätsplans* sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall.

§9 Aufgaben der Betriebsleitung Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehörend die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des *Liquiditätsplans* sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Verwaltungs- und Finanzausschuss oder Landrat zuständig ist.

§9 Aufgaben der Betriebsleitung Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. *Die Betriebsleiter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Eigenbetriebs innerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung befugt.*

§9 Aufgaben der Betriebsleitung Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des *Liquiditätsplans* schriftlich zu unterrichten.

§10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss erhält folgende Fassung:

Ergänzung Abs. 4

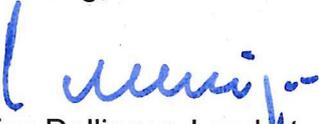
Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung- HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Heidelberg, den 6.6.2022


Stefan Dallinger, Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.